

Die Erzeugung und der Verkauf von Seife.

Um den Mißbräuchen, welche sich bei der Erzeugung und dem Verkauf der Seife ergaben, ein Ende zu bereiten, hat die Regierung heute die folgende Verordnung erlassen:

Vom 26. d. an dürfen Seife gewerbsmäßig herstellende Unternehmungen ohne besondere Genehmigung der Del- und Fettkommission nur die nachstehenden Qualitäten von Seife und Waschpulver (Seifenpulver) herstellen und der gegenwärtigen Verordnung entsprechend in Verkehr setzen. Die Erzeugung zum eigenen Hausgebrauch ist wohl gestattet, die eventuelle Inverkehrsetzung solcher Seife ist jedoch nur unter den von der obigen Kommission festgesetzten Bedingungen erlaubt. Uebersteigen die häuslich erzeugten Mengen 200 Meterzentner, so sind sie bei der Kommission unverzüglich anzumelden.

Die von den gewerbsmäßigen Fabriken ohne besondere Bewilligung erzeugbare Seife muß im frischen Zustande zumindest 30 und höchstens 36 Prozent, das Waschpulver aber, wenn es als Sachwaare in Verkehr gelangt, zumindest 3 und höchstens 5 Prozent verseifte Fettsäure enthalten. Waschpulver in Schachteln oder Packeten darf nur in der Originalpackung der Fabrik in Verkehr gesetzt werden und sie muß zumindest 8, höchstens aber 11 Prozent verseifte Fettsäure enthalten. Die erzeugte Seife ist zu Verkaufszwecken in Stücke von $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{8}$ Kilogramm aufzuteilen und jedes einzelne Stück mit der Aufschrift „Kriegsseife“ und der Fabriksfirma oder deren Waarenzeichen zu versehen.

Für solche Seife werden folgende Höchstpreise festgesetzt: beim Verkauf von Seiten der Fabrik R. 3.80; im Detailverkauf an den Konsumenten:

per $\frac{1}{2}$ Kilogramm Stück	R. 2.08
per $\frac{1}{4}$ " " "	R. 1.04
per $\frac{1}{8}$ " " "	R. —.52

Für Waschpulver:

- a) in Säcken beim Verkauf der Fabrik per Kilogramm 80 S., im Detailverkauf per Kilogramm 1 R.;
 b) in Originalpackungen: beim Verkauf der Fabrik per Kilogramm 1 R. 50, im Detailverkauf 2 R.

Von obiger Qualität abweichende Waare darf noch bis 31. Dezember 1916 frei in Verkehr gebracht werden. Für solche Waare kann bei 60 Prozent und höherem Fettgehalt per Kilogramm ein Höchstpreis von 7 R., bei geringerem Fettgehalt ein relativ geringerer Preis gefordert werden.

Wer am 1. Januar 1917 von anderer als von Kriegsseife oder Waschpulver über 50 Kilogramm in Besitz hat, ist verpflichtet, falls diese Menge den eigenen Hausgebrauch eines halben Jahres (per Monat und Kopf 125 Gramm Seife gerechnet) übersteigt, der Del- und Fettkommission bis inklusive 15. Januar anzumelden und dem obigen Höchstpreis entsprechend der Kommission zu überlassen.

Der Transport von Seife und Waschpulver per Bahn, Schiff oder Kraftwagen oder per Mähse ist nur in Begleitung der üblichen Transportcertifikate gestattet, die von der Del- und Fetzentrale ausgefolgt werden.